



Informationsschrift zum Einsatz und Gebrauch eines Schalldämpfers zur Jagd

Der Bundesrat hat ab dem 01.02.2025 die revidierte Eidg. Jagdverordnung in Kraft gesetzt. Diese ermöglicht nun auch den Einsatz von Schalldämpfern für die Jagd in der Schweiz. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Schalldämpfer (Kategorie verbotenes Waffenzubehör), wie dies im schweizerischen Waffengesetz geregelt ist. Zudem erhebt der vorliegende Beitrag keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzw. es handelt sich um unverbindliche Erläuterungen.

Im schweizerischen Waffengesetz gelten Schalldämpfer nach wie vor als verbotenes Waffenzubehör. Obwohl diese neu in der revidierten Eidg. Jagdverordnung erlaubt sind. Da Schalldämpfer im schweizerischen Waffengesetz weiterhin als verbotenes Waffenzubehör aufgeführt sind, können diese nur mit einer kantonalen Ausnahmegewilligung erworben und eingesetzt werden. Im WG Art. 28a bis c ist festgehalten, dass Ausnahmegewilligungen nur erteilt werden können, wenn achtenswerte Gründe vorliegen, keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 WG vorliegen und die von diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Bestimmungen erfüllt sind.

Durch die Formulierung „können“ ist der ausstellenden Behörde ein erhebliches Ermessen anheimgestellt bzw. resultiert daraus kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer entsprechenden Bewilligung. Die kantonalen Behörden sind daher völlig frei in ihrer Entscheid, bei welchen Voraussetzungen und für welches verbotene Waffenzubehör sie eine Ausnahmegewilligung ausstellen. Ausserdem bestehen auch Unterschiede in der Bewilligungspraxis unter den Kantonen, bzw. an die Anforderungen zum erstmaligen Erhalt einer Ausnahmegewilligung.

Für die Jägerschaft ist somit ein Gebrauch eines Schalldämpfers nur mit einer kantonalen Ausnahmegewilligung gestattet. Über das Formular «Gesuch um Erteilung einer kantonalen Ausnahmegewilligung» der Kantonspolizei Bern oder via www.suisse-epolice.ch kann diese Bewilligung eingeholt werden.

Vorsicht bei Grenzübertritten

Da der Schalldämpfer im Eidg. Waffengesetz noch als verbotenes Hilfsmittel gilt, müssen die erforderlichen Aus- und Einreisedokumente kontrolliert werden, resp. vorhanden sein: Bei Übertritt von CH-Bürger ins Ausland sollte auch ein Schalldämpfer im EU-Waffenpass eingetragen sein, oder man muss als Minimum die Kantonale Ausnahmegewilligung bei sich führen. Grundsätzlich bitte die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Ziellandes sowie allfälliger Transitländer beachten.

Bei Einreise eines ausländischen Jagdgastes in die Schweiz mit Gebrauch eines Schalldämpfers muss auch eine entsprechende Kantonale Ausnahmegewilligung vorliegen.

Technische Aspekte

Bei Verwendung von Schalldämpfern sind die notwendigen Vorkehrungen (korrekte Montage, Einschossen, Wartung, etc.) zu berücksichtigen und entsprechend einzuhalten. Unsachgemässe Montage, Verwendung und Wartung können schwerwiegende Konsequenzen und Folgen nach sich ziehen.

Januar 2025

Präsident der Schliesskommission BEJV
Günter Stulz